Telegraphengebühren

A. Inland

	Gebühr in RM.	Rpf.
1. Wortgebühren		
Gewöhnliche Inlandstelegramme		
im Ortsverkehr	—	8
im Fernverkehr	—	15
Blitztelegramme	1	50
Dringende Telegramme		
im Ortsverkehr	—	16
im Fernverkehr	—	30
Brieftelegramme für jedes Wort. Mindestsatz für ein Telegramm 10fache Wortgebühr.	—	5
Werbetelegramme nähere Auskunft am Schalter.		
Funktelegramme an Schiffe in See außer Telegraphengebühren wird erhoben:		
Küstengebühr für deutsche Küstenfunkstellen (außer Rügen Radio)	—	30
Küstengebühr für Rügen Radio und Danzig	—	20
Bordgebühr für deutsche und Danziger Bordfunkstellen über deutsche Küstenfunkstellen (außer über Rügen Radio)	—	30
Bordgebühr für deutsche und Danziger Bordfunkstellen über Rügen Radio und Danzig	—	20
Für Funktelegramme kein Mindestsatz.		
Wegen Zugfunktelegramme an Reisende in D- und FD-Zügen Hamburg—Berlin (nur werktags) s. S. XX1.		
2. Nebengebühren		
Vereinbarte Kurzanschrift		
für ein Jahr	30	—
für ein Vierteljahr	15	—
Bescheinigung der erhobenen Gebühren	—	10
Vorausbezahlung der Antwort:		
im Ortsverkehr bis 10 Wörter (-RP-)	—	80
im Fernverkehr bis 10 Wörter (-RP-)	1	50
für ein Brieftelegramm bis 10 Wörter (-RPLT-)	—	50
Vergleichung, Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge.		
Empfangsanzeige, telegraphisch		
Inland — Gebühr für 10 Wörter,		
Ausland — Gebühr für 5 Wörter,		
Empfangsanzeige, brieflich		
Inland	—	20
Ausland	—	30
Mehrfachtelegramme, Zuschlag für		
Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms	—	40
dringenden Telegramms	—	80
für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern.		
Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbezirk der Bestimmungstelegraphenanstalt durch Boten bei Vorauszahlung (-XP-)	—	80
Sonderzustellung von Telegrammen		
Jahresgebühr	30	—
Einzelgebühr	—	30
Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	—	30
Beglaubigte Abschrift eines Telegramms bis zu 150 Wörtern	1	20
Ein Lichtbild eines Telegramms		
9×12 cm	2	—
jeder weitere Abzug	—	50
Schmuckblattelegramme, Zuschlag		
für Telegramme bis zu 50 Wörtern	1	—
für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr	—	40

(Muster s. Seite XXIII u. XXIV.)

B. Ausland

	Wortgebühr RM.	Rpf.
1. Gewöhnliche Telegramme		
✉ Belgien	—	17
✉ Bulgarien	—	30
✉ Dänemark	—	18
✉ Danzig	—	15
✉ Estland	—	30
✉ Finnland	—	26
Frankreich	—	19
✉ Griechenland (n. d. einzelnen Inseln verschieden) bis	—	30 / 42
✉ Groß-Britannien und Nordirland	—	27
Irland	—	32
✉ Italien	—	24
✉ Jugoslawien	—	24
✉ Lettland	—	24
✉ Litauen und Memelgebiet	—	15
✉ Luxemburg	—	15
✉ Niederlande	—	17
✉ Norwegen	—	21
✉ Österreich	—	15
✉ Polen	—	19
✉ Portugal	—	29
✉ Rumänien	—	24
Schweden	—	18
✉ Schweiz mit Liechtenstein	—	17
Spanien	—	25
✉ Tschechoslowakei	—	15
Türkei	—	54
✉ Ungarn	—	21
✉ Union der Soz. Sowjet-Republiken	—	41

2. Brieftelegramme (-LT-)

a) Europa

(zugelassen nach den oben durch ✉ gekennzeichneten Ländern).

Gebührenpflichtiger Vermerk vor der Anschrift -ELT-.
Text in einer und derselben offenen Sprache.
Wortgebühr 50 v. H. der gewöhnlichen Gebühr, mindestens für 25 Wörter.
Beförderung nach den gewöhnlichen Telegrammen.
Zustellung am nächsten Vormittag nach dem Aufgabetag.

b) Außereuropa.

Gebührenpflichtiger Vermerk vor der Anschrift:
-NLT- im Verkehr mit Amerika, Ägypten, Cypern und Sandwich-Inseln,
-DLT- im Verkehr mit den übrigen Ländern Afrikas, Asiens und Australiens.
Text in einer und derselben offenen Sprache.
Wortgebühr im allgemeinen ⅓ der gewöhnlichen Gebühr, mindestens für 25 Wörter.
Beförderung nach den gewöhnlichen Telegrammen.
Zustellung: NLT am nächsten, DLT am übernächsten Vormittag nach dem Aufgabetag.

3. Zurückgestellte Telegramme

Zugelassen nach den meisten außereuropäischen Ländern.
Gebührenpflichtiger Vermerk vor der Anschrift: -LC-.
Text in einer und derselben offenen Sprache.
Wortgebühr 50 v. H. der gewöhnlichen Gebühr.
Beförderung nach den gewöhnlichen Telegrammen.
Zustellung sofort nach dem Eingang.

Nähere Angaben

über Gebühren im Überseeverkehr, über Kabelwege und sonstige Bedingungen sind aus dem Gebührenbuch für Telegramme zu ersehen, das zum Preise von 70 Rpf. an den Schaltern der Post- und Telegraphenanstalten käuflich ist, wo auch Auskunft erteilt wird.